

Kulturkonsum 114 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturkonsum 114 e.V. - Förderverein der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH“ und hat seinen Sitz in 15745 Wildau, Karl-Marx-Straße 114.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die musikalische, musische und kulturelle Bildungsarbeit zu fördern, das Verständnis zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu pflegen und das Interesse an der Musik und Kultur zu wecken.

Dies erfolgt insbesondere durch die Förderung der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Gemeinsame, generationsübergreifende kulturelle und musikalische Aktivitäten
 - Unterstützung von bedürftigen und begabten Schülern im musikalischen und kulturell - musischen Bildungsbereich
 - Zuschüsse für die Anschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterial
 - Anregung und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von besonderen musikalischen und musikpädagogischen sowie kulturellen Höhepunkten
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Organisation und Durchführung von kulturellen und musikalischen Projekten
 - Kooperation mit musikalischen und kulturellen Bildungseinrichtungen
 - Trägerschaft von Projekten der Musik und Kultur
 - Fundraising

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musisch-kulturellen Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung des Fördervereins und die definierten Vereinsziele unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand mit Beschluss. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich im besonderen Maß Verdienste um den Verein erworben haben oder durch die Wahrnehmung von Funktionen und Verantwortung zur Förderung und Propagierung des Vereinszwecks beitragen. Sie haben eine beratende Stimme. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt, welcher drei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
 - Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn:
 - das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten - von der Absendung der Mahnung an - voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder fördern die Zwecke des Vereins mit einem jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Außer den jährlichen Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die Spenderin /der Spender nähere Bestimmung treffen können.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. 31.12.).

§ 6 Rechtsgrundlagen / Organe des Vereins

- (1) Der Verein ist eine juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gem. § 3 der Satzung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des
 - Berichts des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern (die nicht dem Vorstand angehören) für die Dauer von 3 Jahren
 - Billigung des Haushaltsplanes

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Nach außen sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt.
- (2) Der Vorstand kann Beisitzer berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen, die Beisitzer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Vorstand legt seinen Mitgliedern jährlich einen Jahresbericht vor.
- (6) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann ein Vereinsmitglied kommissarisch durch den Vorstand mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betraut werden. Die kommissarische Berufung ist bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl befristet. Im Übrigen übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen.
- (8) Satzungsänderungen formeller Art, welche den Inhalt derselben nicht berühren, können vom Vorstand eigenverantwortlich ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 9 Aufwandsersatz/ Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwandsersatz erhalten.
- (2) Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 10 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium als Organ des Vereins einrichten. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Es sichert die Verbindung des Fördervereins zu seinem regionalen und gesellschaftlichen Umfeld durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Das Kuratorium repräsentiert und verbreitet die Ziele des Vereins in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Es besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beruft die Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Das Kuratorium regelt seine Arbeit bei Bedarf durch Geschäftsordnung.

§ 11 Heimfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KJV e.V. – Jugendarbeit im Herzen Brandenburgs in Wildau.

Wildau, 29.11.2025